

rimum kann ich den Verhältnissen angemessen nicht erkennen, und da diese Bestimmung ausgenommen werden soll, kann ich mir von einem Provisorium keine besondere Wirkung versprechen. Es ist nicht zu leugnen, daß eine freie Vereinigung weniger möglich werden wird, als bei der vorhanden gewesenen Lücke möglich gewesen wäre. Ich wollte es den Rittergutsbesitzern sehr verdanken, wenn sie jetzt eine Vereinigung schlossen, da, wenn sie sich nicht vereinigen, sie nach der Bestimmung der Paragraphe werden beurtheilt werden. Wahr ist es, daß, wenn die Bestimmung der Majorität nicht angenommen würde, das Erscheinen des Gesetzes gefährdet sein könnte. Ich selbst, der ich mich immer für das Gesetz ausgesprochen habe, würde es beklagen, kann aber auch nicht zugeben, daß dieser Umstand allemal einen Entscheidungsgrund abgeben sollte. Wenn man bloß deshalb Frieden schloße, um die Hälfte Landes hinzugeben, wozu man außerdem nicht gemüßigt sein würde, so kann ich in einem solchen Frieden einen großen Vortheil nicht erblicken. Dieses zur Motivirung meiner Abstimmung. Das Majoritätsdeputationsgutachten wird Annahme finden, da ich kaum glauben kann, daß die Kammer sich anders erklären wird, als bei §. 104.

Abg. Eisenstuck: Ich habe bei dem ersten Vortrage der Sache der Minorität angehört, und bin nicht dafür gewesen, eine definitive Bestimmung zu treffen, wie sie beantragt wird, und würde auch jetzt noch dagegen sein, wenn ich nicht in der Bestimmung eines Provisoriums eine Schutzwehr anerkennen müßte. Ich bin gewiß, daß bis zur Einführung der Grundsteuer ein Zeitraum von nicht vielen Jahren vergehen wird. Es hat die Staatsregierung in Aussicht gestellt, wie bald man damit zu Ende kommen würde, so, daß der mögliche Nachtheil bis dahin durch eine gesetzliche definitive Bestimmung auf Grund der Erfahrung sich vollständig ausgleichen wird. Es ist auch meine innige Ueberzeugung, die mich bestimmt, keineswegs Frieden zu schließen auf Kosten eines größern Vortheils, der zu erringen stände für die Gesetzgebung. Ich glaube, die Nachtheile, welche in möglichen Fällen sich ereignen können, werden nicht so groß sein, als daß sie nicht durch die Vortheile, welche das Gesetz darbietet, und namentlich den Grundbesitzern auf dem Lande darbietet, überwogen werden könnten. Das ist der Grund, wodurch ich meine Abstimmung rechtfertige.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich ersuche den Referenten, das Gutachten der vereinigten Deputation nochmals im Zusammenhang zu geben.

Referent Todt: Nach dem Beschlusse der jenseitigen Kammer und der Ansicht der Majorität der Deputation würde der Schluß folgendermaßen lauten: „provisorisch bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung nach Einführung des neuen Grundsteuersystems.“ Nach dieser Fassung und dem, was bereits vorhin erwähnt worden ist, soll die §. in das Gesetz, daneben aber der Antrag in die Schrift aufgenommen werden, „daß, im Fall in dem Heimathsbezirke ein Ganzbauer oder Vollhufner nicht vorhanden, der Beitrag nach einem, einer

landüblichen Hufe entsprechenden Complexen von Grundstücken bemessen werde.“

Abg. Winkler: Ich frage den Referenten, ob eine gesetzliche Bestimmung über die Größe der landüblichen Hufen feststehe?

Referent Todt: Nein. Deshalb ist der Ausdruck „landüblich“ gewählt worden.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Die Kammer hat gehört, was die vereinigten Deputationen beabsichtigen, und daß die Deputation in ihrer Majorität die Annahme des Gesetzes vorgeschlagen hat. Ich frage die Kammer: ob sie dem Gutachten der Majorität beitreten wolle? — Wird von 40 gegen 25 Stimmen angenommen. —

Referent Todt: Die Differenzpunkte, welche nun folgen, sind von geringem Belange, und werden sich der Annahme der Kammer zu erfreuen haben. Bei §. 31, wo von Bildung der Armencommissionen die Rede ist, hatte man Anstoß genommen an dem Worte „zu bewerkstelligen“. In dieser Beziehung sind verschiedene Worte in Frage gekommen. Der Gesetzentwurf hat „zu bewerkstelligen“, die erste Kammer hat „einzuleiten“, die diesseitige Deputation hat „möglichst zu befördern“, die Kammer „zu gestatten“, und die Vereinigungsdeputation schlägt vor, den diesseitigen frühern Vorschlag anzunehmen, nämlich „zu befördern“, und „möglichst“ wegzulassen. Es ist die erste Kammer beigetreten, weil sie „zu gestatten“ für zu wenig hält, um den Behörden Gelegenheit zu geben, zu Bildung von solchen Bezirken zu veranlassen. Statt „zu bewerkstelligen“, „einzuleiten“, „möglichst zu befördern“, „zu gestatten“, soll gesetzt werden: „zu befördern.“

Auf die Frage des Vicepräsidenten tritt die Kammer dieser Abänderung gegen 7 Stimmen bei.

Referent Todt: Bei §. 45 ist noch eine Differenz. Es handelt sich hier um Fortschaffung auf der Reise erkrankter Personen. §. 45 lautet: „Erklärt der Arzt nur die Fortschaffung zu Wagen für unbedenklich, so muß diese, insofern sie unternommen wird, bis an den Ort der endlichen Bestimmung des Kranken erfolgen und deshalb am Orte der Abreise die nöthige Veranstellung getroffen werden. An der Straße dahin gelegene Ortschaften dürfen zur Mitwirkung dabei nicht in Anspruch genommen werden.“ An dieser letztern Bestimmung hatte die Kammer großen Anstoß genommen, weil allerdings dadurch eine große Ueberlastung einzelner Gemeinden hervorgerufen werden könnte. Es wurde deshalb ein Zusatz beschlossen, gemäß dem die Gemeinden ermächtigt sein sollten, auf der Reise erkrankte Personen an das nächste Amt abzuliefern. Bei der Vereinigungsdeputation ist von diesem Beschlusse abgegangen und dafür ein vermittelnder Ausweg gewählt worden, daß den betreffenden Communen, insofern der Wagen an demselben Tage nicht wieder zurückkommen kann, der ordonnanz-